



6. SONSTIGE ANGABEN

6.1. Übernahmerechtliche Angaben (§ 289a, § 315a Abs. 1 HGB)

- Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft setzt sich zum Bilanzstichtag 2023 wie folgt zusammen: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.300.000,00. Es ist eingeteilt in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.
- Die Aktien der Gesellschaft, welche von den Mitgliedern des Vorstands direkt oder indirekt gehalten werden, unterliegen während der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages einer Verkaufsbeschränkung. Die Aktien der Gesellschaft, welche mit Valuta 17. Januar 2023 an die Eigentümer der Xtrfy Gaming AB (Landskrona, Schweden) übertragen wurden, unterliegen bis zum 16. Januar 2025 einer Verkaufsbeschränkung. Weitere Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.
- Gemäß einer der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilung vom 30. Juli 2021 sowie internen, nicht veröffentlichungspflichtigen Meldungen einzelner Investoren an Cherry, besteht folgende direkte Beteiligung am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreitet: Cherry TopCo S.à.r.l. (Argand Partners Fund GP-GP, Ltd.): 30,79%.
- Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.
- Stimmrechtskontrollen bezüglich der Aktien, die von Arbeitnehmern gehalten werden, bestehen nicht.
- Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist in §§ 84 und 85 AktG und § 7 der Satzung der Cherry SE geregelt. Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

- Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2021 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zur Grenze von EUR 10.000.000,00 Gebrauch gemacht werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen können die Aktien auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 ist der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Höhe von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls einer dieser Werte geringer ist – des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Der Vorstand hat die Hauptversammlung jeweils über die Ausnutzung der Ermächtigung zu unterrichten, insbesondere über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, die Anzahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, den Anteil am Grundkapital und den Gegenwert der Aktien. Am 9. Juni 2022 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung dieser Ermächtigung, ein Aktienrückkaufprogramm aufgelegt („Aktienrückkaufprogramm 2022“). Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2022 konnten in einem Zeitraum vom 13. Juni 2022 bis zum 30. Juni 2023 bis zu insgesamt 2.000.000 eigene Aktien (dies entspricht bis zu ca. 8,2% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft) zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von maximal EUR 25,0 Mio. zurückgekauft werden. Zum Bilanzstichtag hat die Gesellschaft im Rahmen des „Aktienrückkaufprogramms 2022“ insgesamt 1.344.422 eigene Aktien zurückgekauft, davon 437.305 Stück im abgeschlossenen Geschäftsjahr. 234.138 eigene Aktien wurden im Rahmen des Erwerbs von Xtrfy als Kaufpreisbestandteil eingesetzt. Zum Bilanzstichtag hielt die Cherry SE 1.110.284 eigene Aktien, was ca. 4,6% des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht.



Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage oder Sacheinlage ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2021 bis zum 22. Juni 2026 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

8. Die Kreditverträge der Cherry SE enthalten keine Change-of-Control-Klauseln, die den Kreditgebern ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumen. Jedoch besteht eine Change-of-Control-Klausel in dem Kreditvertrag mit der UniCredit Bank GmbH, welche die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung des ausstehenden Kreditsumme (zum Bilanzstichtag EUR 45,0 Mio.) vorsieht.
9. Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern, die für den Fall einer Beschäftigungsbeendigung aufgrund eines Übernahmeangebots getroffen wurden.

6.2. Vergütungsbericht nach § 162 AktG

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> veröffentlicht.

6.3. Erklärung zur Unternehmensführung und Nicht-finanzielle Erklärung (§ 289f, § 315b Abs. 3, 315c und § 315d HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung und die nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2023 sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/> veröffentlicht.

6.4. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Gemäß § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB ist die Cherry SE verpflichtet, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu beschreiben. Zum Zeitpunkt des am 29. Juni 2021 erfolgten Börsengangs befand sich die Cherry SE noch im Aufbauprozess eines vollumfänglichen internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems. Zum Ende der abgeschlossenen Berichtsperiode konnten insbesondere beim Risikomanagementsystem deutliche Fortschritte erreicht werden. Beim Internen Kontrollsystem konnten ebenfalls wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden.

Das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gesetzlich nicht definiert. Wir verstehen das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem als umfassendes System und lehnen uns an die Definitionen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit Sitz in Düsseldorf zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem an. Unter einem internen Kontrollsystem werden danach die vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements gerichtet sind:

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens einschließlich der Verhinderung und Auf-